

RESOLUTION 62/218

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)⁵²³:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea,

was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau betrifft,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵³⁰ den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵³¹ bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵³² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵³³,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner 792. Sitzung am 23. Juli 2007 den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Aufnahme seiner Tätigkeit beging,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine vierunddreißigste, fünfunddreißigste und sechsunddreißigste⁵³⁴ sowie seine siebenunddreißigste, achtunddreißigste und neununddreißigste⁵³⁵ Tagung,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte (zweihundertfünf-

5 3 i n 2 9 z w -

Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für die nach seiner fünften informellen Tagung vom 2. bis 4. Mai 2006 in Berlin unternommenen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden, unter anderem in Bezug auf seine Tagungen in parallelen Kammern⁵³⁸, und bittet den Ausschuss, weitere Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erwägen, damit insbesondere die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte rechtzeitig und wirksam behandelt werden können;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 39/I des Ausschusses⁵³⁹, in dem dieser die Generalversammlung ersuchte, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass noch immer ein Überhang von vierunddreißig Staatenberichten besteht, die vom Ausschuss zu behandeln sind;

14. *beschließt*, bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens für einen Übergangszeitraum mit Wirkung vom Januar 2010 den Ausschuss zur Abhaltung von drei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zu ermächtigen, vor denen jeweils eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe für eine Woche zusammentritt, und drei jährliche Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu genehmigen;

15. *beschließt außerdem*, den Ausschuss zu ermächtigen, im Zweijahreszeitraum 2008-2009 ausnahmsweise und vorübergehend zu insgesamt fünf Tagungen, davon drei in parallelen Kammern, zusammenzutreten, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, um die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, und beschließt ferner, dass zwei der fünf Tagungen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten sind;

16. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu evaluieren, und beschließt, nach zwei Jahren die Situation hinsichtlich des Tagungsorts des Ausschusses zu bewerten und dabei den umfassenderen Kontext der Reform der Vertragsorgane zu berücksichtigen;

17. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberich-

ten, zu befähigen, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *bdie 10.0019-0.n, bessf3üDu/002084 i e g t o m r*